

# RS Vwgh 1995/8/2 93/13/0278

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.08.1995

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §81 Abs1;

BAO §9 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/17 90/14/0038 5

## Stammrechtssatz

Hinsichtlich der vom Gesetz für die Inanspruchnahme der Haftung geforderten Schuldform hat der VwGH in stRsp zum Ausdruck gebracht, daß dadurch, daß § 9 Abs 1 BAO ohne Einschränkung auf die Schuldhaftigkeit abstellt, diese Gesetzesstelle jede Form des Verschuldens und damit auch die leichte Fahrlässigkeit erfaßt (Hinweis E 9.6.1986, 85/15/0069). Eine leichte Fahrlässigkeit liegt aber schon dann vor, wenn sich der Geschäftsführer zur Erfüllung seiner abgabenrechtlichen Verpflichtungen eines Dritten bedient, dessen Tätigkeit jedoch nicht ausreichend überwacht (Hinweis E 13.9.1988, 87/14/0148). Ist dem Geschäftsführer diese Überwachung untersagt, so muß er entweder sofort die Behinderung der Ausübung seiner Funktion abstellen oder diese Funktion niederlegen und als Geschäftsführer ausscheiden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993130278.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

08.09.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>